**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/1673**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 65109 — 5442/67

Bonn, den 21. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

# Dreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 72 vom 15. April 1967 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
**Lücke**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Dreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 13. April 1967

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1965), zuletzt geändert durch die Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 28. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 61 vom 31. März 1967), wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Nummer 2 der Anlage am Tage der Verkündung in Kraft. Die Nummer 2 der Anlage tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Bonn, den 13. April 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Der Bundesminister für Wirtschaft

**Schiller**

**Anlage**
**zur Dreißigsten Verordnung**
**zur Änderung der Einfuhrliste**

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Bei der Warennummer 0601 81 wird dem Kreuz (+) in Spalte 4 das Zeichen *) angefügt und am Schluß der Seite 15 folgende Fußnote eingefügt:

2. Die Warennummer 1201 97 erhält folgende Fassung:

   1201 97 für Saatzwecke:
   1. Ölrettichsamen ........ 00 –
   2. andere *) .............. 00 +

   Bei den Warennummern 1201 22, 1201 37, 1201 42, 1201 57, 1201 64 und 1201 72 wird in Spalte 2 das Zeichen *) gestrichen und in Spalte 4 das Kreuz (+) durch einen Strich (–) ersetzt; die Fußnote *) am Schluß der Seite 24 entfällt.

*) Die Einfuhr von Tulpenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte bedarf in der Zeit vom 15. März bis 30. Mai der Genehmigung.

   Bei den Warennummern 1203 27, 1203 46 und 1203 48 wird in Spalte 2 das Zeichen *) gestrichen, in Spalte 4 das Kreuz (+) durch einen Strich (–) ersetzt, die Zeichen **) ***) in Spalte 4 und das „U" in Spalte 5 werden gestrichen; die Fußnote ***) am Schluß der Seite 25 entfällt.

   Bei den Warennummern 1203 21, 1203 22, 1203 23, 1203 24, 1203 26, 1203 28, 1203 31, 1203 32, 1203 33, 1203 39, 1203 50, 1203 51, 1203 52, 1203 55, 1203 59, 1203 61, 1203 75 und 1203 81 wird in Spalte 2 das Zeichen *) gestrichen, in Spalte 4 das Kreuz (+) durch einen Strich (–) ersetzt, das Zeichen **) in Spalte 4 und das „U" in Spalte 5 werden gestrichen; die Fußnoten *) und **) am Schluß der Seite 26 entfallen.

3. Bei den Warennummern 0101 20, 0106 10, 0106 50, 0106 90, 0201 51-2, 0201 55-2, 0201 59, 0201 79, 0204 10, 0204 91, 0204 99, 0602 13, 1203 90, 1704 69, 2002 24 und 2002 25 wird in Spalte 5 das „U" gestrichen.

Vermerk

Betr.: **Dreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**

1. Für die Einfuhr von Schnittulpen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besteht zum Schutz der inländischen Erzeugung z. Z. ein Global-Kontingent von rd. 16 Mio Stück (3 Mio DM), das fast ausschließlich durch Lieferungen aus den Niederlanden ausgenützt wird. Diese Einfuhrbeschränkung wird in den letzten Jahren in zunehmendem Maße in der Weise umgangen, daß niederländische Exporteure blühende Tulpen mit daran hängenden Zwiebeln (Waren-Nr. 0601 81) liefern, deren Einfuhr genehmigungsfrei zulässig ist. Nach Einfuhrabfertigung werden sodann die Tulpen von den Zwiebeln getrennt und als Schnittblumen auf den Markt gebracht. Der Wert der niederländischen Ausfuhren von Tulpen mit Zwiebeln nach der Bundesrepublik stieg auf diese Weise von rd. 75 000 DM im Jahre 1964 auf 130 000 DM im Jahre 1965 und erreichte im Jahre 1966 knapp 1 Mio DM (etwa 6,6 Mio Stück Tulpen). Da die Tulpen mit Zwiebeln ohne festen Wurzelballen und ohne Topf geliefert werden, können sie nur als Schnittblumen verwendet werden. Die Einfuhr in dieser Aufmachung dient daher ausschließlich der Umgehung des Schnittblumenkontingents. Das soll durch das Genehmigungserfordernis verhindert werden. Für die normale Einfuhr von Tulpenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte, die mit festen Wurzelballen oder im Topf geliefert werden, werden Einfuhrgenehmigungen mengenmäßig unbeschränkt erteilt.

2. Die in der Anlage unter 2. genannten Samen-Arten werden seit ihrer Liberalisierung im Jahre 1960 in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, daß für die inländische Erzeugung trotz der staatlichen Förderung (aus Kap. 10 02 Tit. 620 des Haushaltsplanes) bereits ein erheblicher Schaden entstanden ist oder noch einzutreten droht; teilweise ist die inländische Erzeugung zum Erliegen gekommen. Die Verdrängung des inländischen Saatguts erfolgt zunehmend durch qualitativ minderwertiges Importsaatgut, wodurch nicht allein die inländische Saatgut-Erzeugung, sondern auch die deutsche Land- und Forstwirtschaft insgesamt geschädigt, vor allem die Erträge des Futterbaus als Basis für die Viehzucht stark gemindert werden. Die Anordnung des Genehmigungserfordernisses verfolgt daher den Zweck, die Einfuhr minderwertigen Saatguts zu verhindern. Die Saatguteinfuhr aus Ländern der Länderlisten A oder B der Einfuhrliste wird auch in Zukunft ohne mengenmäßige Beschränkungen genehmigt werden, wenn es sich um Sorten handelt, die vom Bundessortenamt in Rethmar mit Erfolg geprüft und zertifiziert worden sind. Nach dem Stand von 1. Juli 1966 stammen bereits 25,5 % der vom Bundessortenamt geprüften und in die Sortenschutzrolle eingetragenen Grassorten von ausländischen Züchtern. Bei Kleearten und Luzerne beträgt der Prozentsatz 31,8; von den zum angeführten Zeitpunkt insgesamt im Erteilungsverfahren befindlichen Sorten waren bei Gräsern 78,7 %, bei Klee und Luzerne 80 % ausländischen Ursprungs. Eine Verschlechterung der Inlandsversorgung mit Saatgut ist daher durch den Ausschluß von minderwertigem Saatgut nicht zu befürchten, zumal zur Behebung einer Mangellage nicht zertifiziertes Saatgut in beschränktem Umfang zur Einfuhr zugelassen werden kann. Die vorgesehene Maßnahme entspricht den vom Rat der EWG für die wichtigsten Saat- und Pflanzgutarten am 14. Juni 1966 erlassenen Richtlinien 66/400 bis 66/404/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966) sowie Artikel XI Abs. 2 b des GATT.

3. Bei den in der Anlage unter 3. angeführten Waren ist ein Ursprungszeugnis zur Verhinderung unrichtiger Ursprungsangaben nicht mehr erforderlich.